

RS UVS Steiermark 1993/07/09 30.2-73/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1993

Rechtssatz

Änderungen von gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit oder die Kundmachung führen nicht dazu, daß rechtmäßig zustandgekommene Verordnungen, wie die Verordnung einer Kurzparkzone rechtswidrig oder unwirksam werden; es sei denn, sie werden ausdrücklich aufgehoben oder inhaltlich derogiert.

Schlagworte

Gesetzesänderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at